Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport



und

die Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17 – 21, 28357 Bremen

schließen folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 77 SGB VIII

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Erbringung von Leistungen, deren Finanzierung und Prüfung in der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (SPFH) für die Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17 – 21, 28357 Bremen (Leistungserbringer). Grundlage des Vertrages ist der Leistungsangebotstyp der Sozialpädagogischen Familienhilfe (Anlage 1) und der Berechnungsbogen (Anlage 2).

2. Leistung

2. 1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der Anlage zum Vertrag zu entnehmen.

Der Personalmix (Ziffer 6 der Anlage 1) ist für den Leistungserbringer wie folgt festgelegt und Grundlage der Berechnung der Pauschalen:

- 80 v.H. Diplom-Sozialpädagog(en)/-innen bzw. Diplom-Sozialarbeiter(-innen);
- 20 v.H. Erzieher(innen), Hauswirtschafter(innen), Kinderpfleger(innen) sowie Sozialassistent(inn)en. Die Gewichtung innerhalb dieser Berufsgruppen ist dem beigefügten Berechnungsschema zu entnehmen.

3. Entgelt

3.1. Die fallgruppenbezogenen Pauschalen für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen betragen für den

Zeitraum 01.06.2020 - 31.12.2020

In der Fallgruppe 1

1.233,42 € pro Familie im Monat (40,57 € pro Tag)

In der Fallgruppe 2

1.848,31 pro Familie im Monat

(60,80 € pro Tag)

Zeitraum ab 01.01.2021 bis 31.12.2021

In der Fallgruppe 1

1.249,33 € pro Familie im Monat

(41,10 € pro Tag)

In der Fallgruppe 2

1.872,15 pro Familie im Monat

(61,58 € pro Tag)

- 3.2 Die Definition der Fallgruppen und die Kriterien für die Zuordnung zu einer der o.g. Fallgruppen sind der Anlage zu entnehmen.
- 3.3 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit etc. abgegolten. Hierzu zählen die unmittelbaren Zeiten in der Familie, die Vor- und Nachbereitung der Familienarbeit, Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision der Familienhelferinnen, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie Teilnahme an der Hilfeplanung. Ebenso sind mit den Pauschalen alle weiteren Kosten der Leitung, Koordination und Qualitätssicherung sowie Verwaltung/Overhead und alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Sachkosten und die zur Sicherstellung eines wirtschaftlich arbeitenden ambulanten Fachdienstes notwendigen Sach- und Betriebskosten (inkl. Afa, Miete, Büromittel etc.) refinanziert.
- 3.4. Die Berechnungsgrundlagen sind dem beigefügten Berechnungsschema (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.5. Die Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.6. Die Abrechnung der Fallpauschalen 1 und 2 erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat grundsätzlich anteilig für die geleisteten Tage. Liegt der Beginn oder die Beendigung einer SPFH ab dem zweiten Bewilligungshalbjahr im laufenden Monat, erfolgt eine tageweise Abrechnung der jeweiligen Fallpauschale.

Der Tagessatz wird mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages.

Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit der Familie aufgrund von Urlaub, Mutter-Kind-Kuren etc., in denen die SPFH nicht stattfindet, können nicht abgerechnet werden. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

3.7. Wegen der erhöhten Leistungsintensität in der Eingangsphase, kann der Einrichtungsträger bei nicht vorhersehbarem vorzeitigen Abbruch der SPFH während eines Monats innerhalb des ersten Bewilligungsquartals – insbesondere bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Familie und im Falle einer eintretenden akuten Kindeswohlgefährdung, die im Rahmen der Kindeswohlsicherung eine nicht nur vorübergehende Herausnahme des Kindes bzw. der Kinder aus der Familie erforderlich macht bzw. bei Tod der Eltern -, die entsprechende Pauschale im Monat des Abbruchs mit dem zweifachen Satz abrechnen. Ausnahme: Erfolgt ein Abbruch im zweiten Quartal des Bewilligungszeitraumes, kann diese mit einem Faktor von 1,5 zur Abrechnung kommen. Erfolgt ein solcher Abbruch im laufenden Monat (tageweise Abrechnung), kann die Pauschale zu 100 v. H. in Rechnung gestellt werden. Der Einrichtungsträger legt der Abrechnung in diesen Fällen die familienbezogenen

Einsatzpläne, aus denen die Einsätze, Beginn und Ende der SPFH hervorgehen und nachgewiesen sind, bei.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung, Dokumentation und Persönliche Eignung

- 4.1 Es gelten die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 31. März des auf den Vereinbarungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen konzepthinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein.
- 4.2 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.
- 4.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 4.4. Mit dem als Anlage 3 beigefügten Formblatt erfolgt in den unter Ziffer 2.2 definierten, nach fallgruppenbezogenen Pauschalen, die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.

Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Leistungserbringer sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden sollen.

4.5 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung jährlich die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Berufsgruppe, Qualifikation, Stellenanteil, Angestelltenverhältnis) in einer Übersicht darstellt. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung nach Ziffer 3 (Entgelte) gilt für die Zeit ab 01.06.2020 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 19 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im April 2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Leistungserbringer



Leistungsangebotstyp	Sozialpädagogische Familienhilfe
Nr.: 1. Art des Angebots	Die Aufgabenstellung der Sozialpädagogischen Familienhilfe orientiert sich zentral an der Sicherung und Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie. Sie hat damit vor allem die Verbesserung der Lebenssituation des bzw. der Kinder oder Jugendlichen in der Familie zum Ziel. Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ambulante, niedrigschwellige, intensive und vorbeugende sowie im Rahmen der Kindeswohlsicherung unterstützende mittelfristig angelegte Leistung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung. Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist die Bereitschaft der Familie, zielorientiert an der Verbesserung der eigenen Lebenssituation mitzuwirken. Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe handelt es sich nicht um eine Haushaltshilfe auf der Grundlage des SGB XII eine Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) Tagespflege (§ 23 SGB VIII) Elternarbeit während einer Fremdplatzierung eine Erziehungsberatung auf der Grundlage des § 28 SGB VIII oder eine aufsuchende Familienberatung eine Familienkrisenintervention (§ 27 SGB VIII) Die SPFH ist kein Leistungsangebot für geistig behinderte Eltern, chronisch psychiatrisch erkrankte Eltern und suchtmittelabhängige Eltern, bei denen die Betreuung, Behandlung und /oder Therapie der Kindesel-
	tern im Vordergrund steht.
2. Rechtsgrundlage 3. Allgemeine Zielsetzung	 Aufbau von tragfähigen Strukturen in der Familie Aufbau von verlässlichen Strukturen, die den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie ermöglichen Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern Modifizierung und Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Bearbeitung familiärer Beziehungskonflikte und Veränderung der Kommunikationsmuster Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen der Familienmitglieder Unterstützung und Hilfestellung mit dem Ziel der Befähigung zur eigenständigen Sicherung der Grundversorgung (finanziell, medizinisch, therapeutisch, hygienisch) Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. Förderung der Integration des Kindes in die Tagesbetreuungsangebote (KTH etc.) Förderung der Integration in Schul- und Ausbildungsgänge (Wieder-) Aufbau und Normalisierung der Beziehung der Kinder/der Jugendlichen zum familiären Bezugsrahmen
4. Personenkreis	Familien mit einem oder mehreren Kindern, die aufgrund anhaltender besonderer sozialer, emotionaler und/oder wirtschaftlicher Belastungssituationen (Multiproblematik) nach den Bestimmungen des SGB VIII zur Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben und von Alltagsproblemen ein mittelfristig angelegtes aufsuchendes, niedrigschwelliges professionelles Hilfsangebot benötigen.

Folgende Problemkonstellationen sind charakteristisch für diese Lebenslagen: nicht ausreichende Erziehungskompetenz der Eltern gestörte Eltern-Kind-Beziehungen oft verbunden mit Vernachlässigungen und/oder Gewalterfahrungen einschl. sexuellen Missbrauchs wesentliche Kommunikationsstörungen im familiären System und/oder sozialem Umfeld gravierende Strukturprobleme im Haushalt und Alltag erhebliche Ehe- und Partnerprobleme die Auswirkungen auf die Kinder haben Psychische Instabilität und Erkrankung eines Elternteils Folgeerscheinungen aufgrund einer Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten und anderen Suchtmitteln Struktur- und Beziehungsprobleme, die einen Verbleib eines Kindes/Jugendlichen in der Familie gefährden. Fälle von Kindeswohlgefährdung in denen die Grundversorgung des Säuglings bzw. Kleinkindes nicht abgesichert ist Fälle von Kindeswohlgefährdung, die an der Nahtstelle zur Fremdplatzierung liegen Es werden im Rahmen der SPFH zwei Bedarfsgruppen von Familien unterschieden: Fallgruppe 1: Familien mit einer Multiproblematik im Kontext einer Kindeswohlsicherung. Fallgruppe 2: Familien mit einer Multiproblematik im Kontext eines erhöhten Unterstützungsbedarfs und aufgrund einer erhöhten Kindeswohlgefährdung: Es handelt sich hierbei um Fälle in denen die Grundversorgung des Säuglings bzw. Kleinkindes nicht abgesichert ist bzw. um Fälle die an der Nahtstelle zur Fremdplatzierung liegen. Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises einschließlich der Bearbeitung der Problemkonstellationen sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen. Der Träger stellt die fachliche Leitung, Koordination und Durchführung 5. Inhalte der Leistung der Maßnahme sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung. Unterkunft der Familien ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes. Unterkunft und Raumkon-Verpflegung ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes. Verpflegung Die Betreuung und Begleitung der Familien erfolgt durch regelmäßiges Erziehung/Sozial-pädagoaktives Aufsuchen in der eigenen Wohnung. Sie ist gekennzeichnet von gische Betreuung (therapeutischen¹) Beratungsgesprächen, Gruppenangeboten (Elterntraining), gemeinsamen Unternehmungen und ggf. erlebnispädagogischen Elementen. Durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung ggf. in Kontext mit anderen Berufsgruppen soll unter anderem mit dem Ziel der Erreichung von größtmöglicher Unabhängigkeit von institutioneller Hilfe unter anderem erreicht werden: Stärkung und Stabilisierung der Erziehungskompetenz der Eltern Aufhebung der Isolation und Ausgrenzung,

¹ Im Sinne von systemischer Familientherapie

Einüben von alltagspraktischen Fähigkeiten (wie z. B. Haushaltsführung, Umgang mit Geld) mit dem Ziel der Übernahme der Eigenverantwortung, Strukturierung des Alltags mit dem Ziel der Sicherstellung der Grundversorgung (finanziell, medizinisch, therapeutisch, hygie-Entwicklung sozialer Kompetenzen und tragfähiger Beziehungen, Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, den Zugang zu den sozialstabilisierenden Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen, Hilfe bei der Herstellung von Kontakten zu Behörden, mit dem Ziel, Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und zu regeln, Sicherstellung der Inanspruchnahme von Regelangeboten der Kindertagesheime, Sicherstellung der Schulpflicht, Sicherstellung von Ausbildung und Berufseintritt Die Arbeit kann u.a. mit den nachfolgend aufgeführten fachlich qualifizierten und erprobten methodischen Ansätzen durchgeführt werden: Systemisch lösungsorientierte Ansätze Systemisch-verhaltenstherapeutische Ansätze Netzwerkarbeit Video-Home-Training Krisenmanagement und Stressbewältigungstraining Training der Konfliktbewältigung Elterncoaching (befristet auf drei Monate) Gruppenarbeit Ansätze der Erlebnispädagogik/Arbeit mit kreativen Medien Alters- und berufsspezifische Methoden der Einzel- /Familienhilfe Dipl. Sozialpädagog(en)/-innen bzw. Dipl. Sozialarbeiter/-innen oder 6. Personelle Ausstattung Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung, möglichst mit systemischer Beratungsausbildung sowie anteilig Erzieher/innen Hauswirtschafter/innen Kinderpfleger/innen/Sozialassistenten Die Sozialpädagogische Familienhilfe verläuft prozesshaft und in der 7. Umfang der Leistung Regel in drei Phasen: Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungs-Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Verselbstständigungsphase; Stabilisierung des Erreichten) Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden. Der Umfang der Leistung bemisst sich nach der Zuordnung in eine der beiden Bedarfsgruppen. Bei der Bedarfsgruppe I werden durchschnittlich drei Kontakte pro Woche und bei der Bedarfsgruppe II durchschnittlich fünf Kontakte zu Grunde gelegt. Im rechnerischen Durchschnitt wird von einer Leistungszeit je Kontakt in Höhe von 100 Minuten ausgegangen. Trägerindividuelle Verschiebungen bzw. Synergien ergeben sich hierbei durch die Zusammenführung von Leistungen, die im Rahmen von Gruppen (z.B. Elternkompetenztraining, Haushaltsmanagement, richtige Ernährung etc.), durchgeführt werden können.

	Der Bedarf (Fallgruppe 1 bzw. 2) sowie die zu erreichenden Ziele und Kontakte zur Familie sind für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt. Während der Gesamtdauer der Leistungsgewährung ist ein Wechsel zwischen den Fallgruppen möglich. Betreuungshandgeld sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des
8. Pädagogische Sachmit- tel	Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstat- tung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. stadtteilbezogene Anlaufstellen).
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Qualitätssicherung - und – entwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen. Strukturqualität:
	 Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption Qualifikation des Personals
	 Zustandigkeitsregelungen (Stellenbeschleibungen) Einsatzplanung/Auslastung Aus-, Fort- und Weiterbildung Supervision Fachliche Vernetzung
	Prozessqualität: Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Hilfeprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden. z.B. für: Erstgespräche mit Nachfragern Umsetzung des Hilfeplans Entwicklung eines Förderplans
Fortsetzung 10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	 Fortsetzung Prozessqualität: Zusammenarbeit mit Eltern Förderung der Eigenverantwortung Altersentsprechende Nutzerbewertung (Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jungen Menschen bezogen auf den Prozess) Aufarbeitung persönlicher Defizite der jungen Menschen Soziale, schulische und berufliche Leistungen Ergebnisqualität: Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Schwierigkeiten und Probleme die am Beginn einer Hilfe standen. z.B. in den Feldern Stand der sozialen Integration Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst - und - Fremdbewertung erfolgen; z.B. durch: Träger Betroffene Eltern AfSD ggf. Lehrer
11. Leistungsentgelt	Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Monatspauschalen vereinbart.
	Bei Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise Abrechnung.